



## **Ordnung der Landesschweißprüfung ohne Richterbegleitung (LSwP o. Rb.) des Landesjagdverbandes Bbg. e.V.** (vom 01.11.2001, zuletzt geändert am 12.04.2018)

### **Voraussetzung und Zweck der Landes- schweißprüfung ohne Richterbeglei- tung (LSwP o. Rb.)**

(1) Der LJVB e.V. unterstreicht mit der Durchführung einer LSwP o. Rb. sein großes Interesse daran, dass Jagdgebrauchshunde für die Schweißarbeit ausgebildet und bereitgestellt werden. Er möchte mit dieser Prüfung zum Ausdruck bringen, dass er der Schweißarbeit – speziell unter dem Gesichtspunkt einer tierschutzgerechten Jagdausübung – eine besondere Bedeutung beimisst.

(2) Auf der Schweißprüfung sollen Führer und Jagdhund zeigen, dass sie in der Lage sind, einer mit wenig Schweiß hergestellten Kunstfährte zu folgen, deren Länge, Alter und Verlauf entsprechende Ansprüche an das Gespann stellen. Die Fährentreue des Hundes wird durch die Anzahl der gefundenen, speziell gekennzeichneten „Verweiserblätter“ nachgewiesen.

(3) Diese spezielle Prüfung stellt die „Krönung“ auf der künstlichen Fährte dar – sie entspricht am ehesten den Bedingungen einer echten Nachsuche, da Führer und Hund auf sich allein gestellt sind.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zeitraum**

Die LSwP o. Rb. des LJVB wird in den Monaten September bis Dezember durchgeführt.

### **§ 2 Zulassung**

(1) Zu einer LSwP o. Rb. sind Hunde aller Jagdhunderassen zuzulassen, sofern sie im Zuchtbuch eines vom JGHV anerkannten Zuchtvereins eingetragen sind.

(2) Im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist – mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel.

(3) Im Ausland gezüchtete Jagdhunde mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, die nicht unter Ziff. 2 fallen, mit Zustimmung des Präsidiums des LJVB.

(4) Der Hund muss am Prüfungstag mindestens 24 Monate alt sein.

(5) Heiße Hündinnen sind von der Prüfung auszuschließen.

(6) **20 h Fährte:** Es werden nur Hunde zugelassen, die bereits eine „VSwP 20 h“ oder eine andere Prüfung (mit mind. 600 m Übernachtfährte) die in Brandenburg zur Brauchbarkeit führt, bestanden haben.

(7) **40 h Fährte:** Es werden nur Hunde zugelassen, die bereits eine „VSwP 40 h“ bestanden oder an einer LSwP 20 h des LJVB erfolgreich teilgenommen haben.

(8) Der Führer des Hundes muss im Besitz eines gültigen Jagdscheines sein.

### **§ 3 Ausschreibung**

(1) Die Prüfung wird vom Veranstalter in der Jagdpresse ausgeschrieben.

Die Ausschreibung muss enthalten:

Datum und Ort der Prüfung, Name und Adresse des Prüfungsleiters, Höhe des Nenngeldes und Nennungsschluss, Herstellungsart der Fährten (z.B. Tupf- oder Spritzverfahren, Fährtenschuh und Schweißart).

(2) An der Prüfung müssen mindestens 6 und können maximal 8 Hunde teilnehmen. Bei mehr als 8 Anmeldungen entscheidet die Prüfungsleitung, auf Grundlage des Posteinganges und der angestrebten Rassevielfalt, über die Teilnahme.

### **§ 4 Nennung, Nenngeld**

(1) Für die Anmeldung des Hundes ist das Formblatt 1 des LJVB (Nennung zur LSwP) zu benutzen.

(2) Der Nachweis einer bestandenen Schweißprüfung (gemäß § 2 (5) und (6) dieser Ordnung) des zu prüfenden Hundes muss mit der Anmeldung vorgelegt werden.

(3) Die Angaben auf dem Formblatt 1 müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen. Sie sind mit Schreibmaschine oder in leserlicher Druckschrift vollständig einzutragen.

(4) Unvollständig oder unleserlich ausgefüllte Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben.

(5) Das Nenngeld wird vom Veranstalter festgesetzt. Eine Meldung ist erst dann gültig, wenn das Nenngeld entrichtet ist. Das gesamte Nenngeld gilt als Reuegeld, wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint. Wenn diese SwP/o. Rb. aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Auftreten von Seuchen, etc.) nicht durchgeführt werden kann, ist der Veranstalter berechtigt, zur Deckung der Kosten die Hälfte des Nenngeldes einzubehalten.

(6) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Ahnentafel und den Impfpass des Hundes mit

Nachweis der vom Gesetzgeber oder den Veranstaltern vorgeschriebenen, rechtzeitigen und noch wirksamen Impfungen aushändigen. Geschieht dies nicht, besteht unter Verfall des Nenngeldes kein Anspruch auf Prüfung des betreffenden Hundes.

## Vorbereitung der Prüfung

### § 5

#### Richtereinsatz

(1) Prüfungsleiter und Richter müssen in der vom JGHV geführten Richterliste mit dem Zusatz „Sw“ oder „Swh“ aufgeführt sein.

(2) Die Richter werden von der Prüfungsleitung bestimmt. Sie sollen möglichst als Mitglied den Rassezuchtvereinen der auf der Prüfung geführten Jagdgebrauchshunderassen angehören.

(3) Für jeden gemeldeten Hund ist ein Richter (Sw) zu bestellen.

(4) Jeder Richter verpflichtet sich mit seiner Zusage, in dem ihm zugewiesenen Fährtengebiet die Schweißfährte gemäß § 8 zu legen.

(5) Am Tag der Herstellung der Fährten ist vom Prüfungsleiter eine ausführliche Richterbesprechung durchzuführen, damit eine einheitliche Festlegung bezüglich der Markierung der Wundbetten (**WB**) und Verweiserpunkte (**VP**) sichergestellt ist.

### § 6

#### Auswahl der Fährten, Fährtenverlauf

(1) Die LSwP o. Rb. soll nur in großen Forsten mit guten Schalenwildbeständen durchgeführt werden, damit für jeden geführten Hund Schwierigkeiten durch Verleitungen gegeben sind. Der Forst muss mindestens zwei Schalenwildarten als Standwild aufweisen.

(2) Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen. Sie können vom Anschluss an bis zu 100 m über Feld, Wiese etc. verlaufen.

(3) Die Mindestlänge der Fährten muss 1.000 m betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf beträgt 300 m. die Schweißfährten werden nach der z.Zt. gültigen VSwPO, jeweils von einem Verbandsschweißrichter mit Wildschweiß getupft / getropft bzw. Fährtenschuh getropft (Stehzeit mind. 20 h über Nacht).

(4) Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährtenlinie soll im Ganzen leicht geschlängelt verlaufen. Drei annähernd rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Auf der Fährte sind zwei Wundbetten anzulegen. Um dem Hund das Verweisen von Pirschzeichen zu ermöglichen, sind außer den WB sechs VP auf der Fährte anzulegen. Hierfür werden Lungenstückchen oder geronnener Schweiß auf speziell gekennzeichneten

„Verweiserblättern“ in die Fährte gelegt. Das Volumen von Lungenstückchen oder geronnener Schweiß soll 2 ml (cm<sup>3</sup>) nicht überschreiten.

(5) Für die WB und VP sind jeweils Verweiserblätter (z.B. Laubblatt einer im Prüfungsrevier vorkommenden Laubbaumart) mit bestimmter Kennzeichnung (z.B. auch fortlaufende Nummerierung) vorzubereiten, die für die jeweilige Prüfung vom Prüfungsleiter kurz vor dem Legen der Fährten an die Richter auszuhändigen sind.

### § 7

#### Schweiß

(1) Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß verwendet werden, und zwar auf einer Prüfung nur Schweiß derselben Wildart.

(2) Auf 1.000 m Fährtenlänge darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verwendet werden.

(3) Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.

### § 8

#### Herstellung der Fährten

(1) Zur Vorbereitung einer LSwP o. Rb. ist es unbedingt erforderlich, dass die Fährtengebiete anhand einer Revierkarte (neuester Stand) vom Prüfungsleiter frühzeitig ausgesucht und ausgezeichnet werden. Zusätzlich ist besonderes Augenmerk auf günstige Zufahrtswege zu den Anschüssen und den jeweiligen Fährtenenden zu richten, da der verantwortliche Richter nach Ansetzen des Gespannes unauffällig zum Ende der Fährte gelangen können muss.

Zur Vereinfachung des organisatorischen Ablaufes kann die Prüfungsleitung jeweils zwei Richter, deren Fährtengebiete aneinander angrenzen, zusammenführen, um sich gegenseitig beim Legen der Fährten zu unterstützen.

Das Legen der Fährten soll maximal von zwei Richtern ausgeführt werden, da die Fährten sonst zu sehr ausgetreten werden.

Für jede Fährte sollte möglichst eine Revierkarte zur Verfügung stehen, in der vom Prüfungsleiter der vorgesehene Fährtenverlauf eingezeichnet ist.

(2) Der Richter der betreffenden Fährte muss diese selbst legen und ist für die ordnungsgemäße Herstellung (gem. VSwPO) verantwortlich.

(3) Der Richter eines Gespanns muss genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Dazu gehört eine Fährtenskizze mit Anfahrtswegbeschreibung zum Anschluss und zum Fährtenende.

(4) Der Schützenstand soll mit dem Standplatzbruch versehen sein, ein Baum daneben mit einem Zettel, auf dem die Nummer der Fährte sowie der Tag und die Uhrzeit, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde, verzeichnet sind. Der Anschluss ist mit Schweiß und Schnitthaar zu versehen und zu verbrechen.

(5) Die Herstellungsart sämtlicher Fährten für eine Prüfung muss einheitlich sein und in der Ausschreibung der Prüfung aufgezeigt werden.

(6) Das Tupfen der Fährten geschieht mit einem an einem Stock befestigten, etwa 3 cm<sup>2</sup> großen und 2 cm dicken Schaumgummistück.

Der auf einen Viertelliter abgemessene Schweiß wird in einem offenen, weithalsigen Gefäß mitgeführt. Nach Eintauchen des Tupfers wird dieser am Rand des Gefäßes leicht abgestreift. Dann wird mit ihm im gewöhnlichen Gang, etwa bei jedem zweiten Schritt, der Boden (Bodendecke) erst leicht und allmählich stärker berührt. Das Eintauchen wird wiederholt, wenn beim Auftupfen die Schweißmenge zu gering wird.

**Die Verwendung von Tupfstöcken mit eingebautem Schweißbehälter ist zulässig und wird empfohlen.**

(7) Das Tropfen der Fährten geschieht mit einer durchsichtigen, kontrollierbaren Tropfflasche. Probetropfen ist zur Feststellung der richtigen Tropfmenge zu empfehlen.

(8) Der Fährtenleger mit dem Tupfstock bzw. der Tropfflasche muss beim Legen der Fährte stets als letzter gehen. Bei der Verwendung eines Fährtenschuhs sind Schalen und Schweiß der gleichen Wildart zu verwenden (siehe genaue Angaben in der Ausschreibung). Der Schweiß wird vom Fährtenleger (mit Fährtenschuh) getropft.

Die Verwendung von automatisch tropfenden Fährtensternen ist zulässig.

(9) Die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 Stunden.

(10) Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.

## § 9

### Anweisung für die Vorbereitung der Schweißarbeit

(1) Die Fährtengebiete sind von der Prüfungsleitung bereits vorbereitet.

Der Anschluss sowie die Fährten werden jeweils gem. VSwPO angelegt und mit den bereitgestellten Fährtennummern/-tafeln gekennzeichnet.

Die im Fährtenverlauf angebrachten Markierungen sind fortlaufend nummeriert und sie haben außerdem den Vermerk für VP bzw. WB sowie Angaben von Entfernungen.

(2) Die zwei WB und die sechs VP werden mit den für diese Nachsuche festgelegten Verweiserblättern (Laubblätter) gekennzeichnet. Diese sind in besonderer Weise gekennzeichnet und **müssen jährlich wechseln**. Die Blattart wird erst am Prüfungstag bekannt gegeben.

In der für jeden Richter ausgehändigten Fährtenkarte ist der Fährtenverlauf vorgezeichnet, sowie die Anfahrt vom Suchenlokal zum Anschluss und der günstigste Weg zum Ende der Fährte. Der vorgezeichnete Fährtenverlauf und die Markierung sollen nur als Anhaltspunkte dienen.

(3) Wildschweiß, Schnitthaar, Lungenbrocken, Verweiserpunkte und Tupfstöcke sowie Fährten-

schuh und Gefäße für Schweiß werden von der Prüfungsleitung ausgegeben.

(4) Nachdem die Fährte gelegt ist, sind alle Markierungen vollzählig bei der Suchenleitung abzugeben.

## Ablauf der Prüfung

### § 10

#### Einweisung Hundeführer, Zeitlimit

(1) Vor der Prüfung ist noch eine kurze Richterbefragung mit Ausgabe des Wildes (Decke mit Haupt ist zulässig) abzuhalten. Dabei geht es in erster Linie darum, nochmals zu überprüfen, ob alle Richter ihre Revierkarten bei sich haben und um etwaige Rückfragen bezüglich Fahrtstrecke zu den Fährten zu klären.

(2) Die Fährten werden vor Beginn der Prüfung verlost. Jeder Richter macht sich mit dem ihm bzw. seiner Fährte zugelosten Führer bekannt und bespricht die Abfahrt vom Suchenlokal zum Fährtengebiet.

(3) Der Prüfungsleiter gibt nach der Begrüßung und Auslosung der Fährten den Hundeführern die Art der Markierung (Laubart) in den WB und VP bekannt.

(4) Die Hundeführer werden darauf aufmerksam gemacht, wie sie sich verhalten sollen, falls sie die Orientierung im Fährtengebiet verlieren sollten. Für diesen Fall sollten von der Prüfungsleitung Signale o.ä. an die Führer ausgegeben werden bzw. die Hundeführer bringen eigene Signale mit.

(5) Der Prüfungsbeginn wird zu einem festen Zeitpunkt für alle Gespanne festgelegt. Die Arbeitszeit für eine SwP/o. Rb. ist auf max. **120 Minuten** begrenzt.

(6) Die Uhrzeit für den Beginn der Prüfung ist für alle Teilnehmer einheitlich festgelegt. Für den Fall einer Zeitverzögerung bei der Anfahrt zum Fährtengebiet ist der Richter für die Einhaltung der Arbeitszeitbegrenzung selbst verantwortlich.

### § 11

#### Durchführung der Prüfung, Bewertung

(1) Der Führer wird vom Richter zum Schützenstand geführt und in den Anschluss eingewiesen. Die Fluchtrichtung ist dem Hundeführer anzugeben. Von da an müssen Hund und Führer völlig selbständig zum Stück gelangen.

(2) Der Richter bleibt so lange am Schützenstand, bis das Gespann die Riemenarbeit aufgenommen hat. Danach begibt sich der Richter unauffällig zum Ende der Fährte und legt dort das Stück oder Decke mit Haupt ab. Alle Markierungen zum Auffinden des Fährtenendes sind zu entfernen. Der Richter muss sich danach so verbergen, dass er weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden kann (Berücksichtigung des Windes). Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so

abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können.

(3) **Zu leisten ist reine Riemenarbeit.**

(4) Die vom Hund verwiesenen Verweiserblätter werden vom Hundeführer aufgelesen und als Beweis der Fährtenreue am Ende der Nachsuche dem Richter vorgelegt.

(5) Bis zum festgelegten Zeitpunkt werden die Hundeführer vom Richter, der sich in guter Deckung unter Berücksichtigung des Windes verbirgt, am Stück in Empfang genommen.

(6) Der Richter überprüft die vorgelegten Verweiserblätter und hält die benötigte Zeit der Schweißarbeit des Gespannes fest. Die Platzierung ergibt sich aus der benötigten Nachsuchezeit und der Anzahl der gefundenen Verweiserblätter.

Die Anzahl der gefundenen Verweiserblätter ist dabei höher zu bewerten als die benötigte Zeit.

(7) Gespanne, die in einwandfreier Riemenarbeit in der vorgegebenen Zeit zum Stück finden, jedoch keine Verweiserblätter vorlegen können, haben die Prüfung bestanden.

(8) Kommt ein Gespann von der Fährte ab und benötigt ein Signalhorn oder überschreitet das Zeitlimit, hat es die Prüfung nicht bestanden.

(9) Hunde, die in freier Suche ohne Hundeführer am Stück ankommen, können die Prüfung nicht bestehen.

(10) Die Hundeführer, die mit ihrem Hund vor Prüfungsende am Stück ankommen, verhalten sich mit dem Richter ruhig und begeben sich erst ab Prüfungsende zum Treffpunkt im Revier.

(11) In der Zwischenzeit oder auf dem Weg zum Treffpunkt wird vom Hundeführer ein kurzer Bericht über die Arbeit an den Richter abgegeben. Der Richter macht sich kurze, wichtige Notizen für die Abschlussbesprechung.

(12) Kommt ein Führer mit seinem Hund zum Stück und hat die Prüfung bestanden, wird ihm im Revier ein Bruch überreicht. Das Stück soll nicht gleich verblasen werden, um Störungen im Prüfungsrevier zu vermeiden. Gemeinsames Verblasen der Strecke ist zu empfehlen.

(13) Kommt ein Gespann von der Fährte ab und verliert auch noch die Orientierung, gibt der Hundeführer nach Ablauf der festgelegten Prüfungszeit (Arbeitszeit) in Abständen von einer Minute jeweils drei Signaltöne aus dem dafür ausgegebenen Horn ab und verbleibt so lange an der Stelle, bis er vom Richter abgeholt wird.

(14) Begleitpersonen sind grundsätzlich nicht zugelassen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12**

Die Bestimmungen hinsichtlich eines Einspruchs im Rahmen dieser PO entfallen, da diese Prüfung den Bedingungen einer natürlichen Nachsuche gleichzusetzen ist.

### **§ 13**

Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass das Ergebnis einer LSwP o. Rb. für alle teilnehmenden Jagdhunde nach Prüfungsende unverzüglich dokumentiert wird.

### **§ 14**

Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen dem LJVB einen ausführlichen Prüfungsbericht übergeben.

## **Ordnungsvorschriften**

### **§ 15**

(1) Nicht zur Arbeit aufgerufene Hunde dürfen die Prüfung nicht stören.

(2) Zuschauer dürfen zu einer LSwP o. Rb. keine Hunde in das Prüfungsgelände mitnehmen.

(3) Führer und Zuschauer müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter unbedingt Folge leisten.

(4) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser LSwP o. Rb. durchgeführt wurden, können nicht anerkannt werden.

### **Vorstehende Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung basiert auf der „VSwP“ des JGHV und der „SwPO/o. Rb.“ des Deutschen Retriever Club e.V.